

# RS Vwgh 2003/1/22 2002/12/0280

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.01.2003

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §44 Abs1;

## Rechtssatz

Dem Beschwerdeführer (einem Zollwachebeamten) ist ein gegen§ 44 Abs. 1 BDG 1979 verstoßendes Verhalten in Ansehung der Aufbewahrung seiner Dienstwaffe während seiner mehr als siebentägigen Abwesenheit vorzuwerfen. Diese Pflichtwidrigkeit besteht unabhängig davon, ob hierdurch eine Gefährdung anderer Beamter eingetreten ist oder nicht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002120280.X03

## Im RIS seit

28.04.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)